

WASSERVERSORGUNG ESCHENBACH AG

Postplatz 5 | Postfach | 6274 Eschenbach | info@wasser-eschenbach.ch | www.wasser-eschenbach.ch

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Stand 04. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der WVE

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang
- Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

IV. Verhältnis der WVE zu den Wasserbezügern

- Art. 10 Rechtsnatur
- Art. 11 Bewilligungspflicht
- Art. 12 Haftung
- Art. 13 Handänderung
- Art. 14 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 15 Einrichtungen der WVE
- Art. 16 Anlagen der WVE
- Art. 17 Private Anlagen

b. Anlagen der WVE

1. Hauptleitungen und Bauwerke

- Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und Löschschutz

- Art. 19 Erstellung und Kosten

3. Wasserzähler

- Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 21 Standort, Änderungen
- Art. 22 Revision, Störungen

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
- Art. 24 Nullverbrauch & unbenutzte Hausanschlussleitungen
- Art. 25 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

- Art. 26 Bewilligung
- Art. 27 Technische Bestimmungen
- Art. 28 Sorgfaltspflicht der Wasserbezüger

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

- Art. 29 Finanzierung der Anlagen

2. Einmalige Gebühren

- Art. 30 Anschlussgebühr
- Art. 31 Beiträge
- Art. 32 Verwaltungsgebühren

3. Jährliche Gebühren

- Art. 33 Grund- und Verbrauchsgebühr

4. Gebührenerhebung

- Art. 34 Rechnungsstellung
- Art. 35 Gebührenpflichtiger Schuldner
- Art. 36 Zahlungspflicht und Fälligkeit
- Art. 37 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

- Art. 38 Rechtsmittel
- Art. 39 Widerhandlungen
- Art. 40 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 41 Übergangsbestimmung
- Art. 42 Aufhebung des bisherigen Reglements
- Art. 43 Inkrafttreten

Abkürzungen

- SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
- WVE Wasserversorgung Eschenbach AG

Wasserversorgungsreglement

Die Wasserversorgung Eschenbach AG, **nachfolgend WVE genannt**, ist eine nach Art. 620 ff OR auf unbestimmte Dauer errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Eschenbach.

Sie erlässt, gestützt auf die Konzessionsverträge mit den Gemeinden Eschenbach, Ballwil, Inwil und § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003, folgendes Wasserversorgungsreglement:

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Teilen der Gemeinde Eschenbach, sowie Teilen von Ballwil, Inwil und Hochdorf.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der WVE zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der WVE.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der WVE zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigenen Quellen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die WVE plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Der Verwaltungsrat der WVE ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

³ Der Gemeinderat von Eschenbach übt die Oberaufsicht über die WVE aus.

⁴ Die WVE kann Ausführungsvorschriften erlassen.

⁵ Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallationen nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

⁶ Der Verwaltungsrat der WVE kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

II. Planung der WVE

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die WVE erstellt und überarbeitet nach Bedarf eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der WVE nach dem Wassernutzungsgesetz.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

¹ Die WVE lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die WVE sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die WVE gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie berechtigen zu keinem Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die WVE gewährleistet einen Betriebsdruck der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und

- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht.

⁴ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d. bei Wasserknappheit
- e. bei Brandfällen.

Die WVE ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel in der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Haustechnikanlagen und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

⁵ Die WVE ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härtegrad, Salzgehalt, Temperatur) oder weiteren technischen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WVE nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind:

- a. Eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung der WVE
- b. Das Entfernen von Plomben

- c. Das Betätigen von Schiebern ausser durch Organe der WVE
- d. Das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WVE
- e. Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler
- f. Jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen

IV. Verhältnis der WVE zu den Wasserbezügern

Art. 10 Rechtsnatur

Das Verhältnis der WVE zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die WVE.
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen, diese müssen nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sein;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
- h. die Nutzung von Eigen-, Regen und Grauwasser.

² Die Gesuche sind der WVE mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die WVE kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Die Installationen werden stichprobenweise kontrolliert. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVE einen Hausanschluss verweigern.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

⁵ Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der WVE gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der WVE als anerkannt.

Art. 12 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVE für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 13 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der WVE jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WVE drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WVE, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 15 Einrichtungen der WVE

¹Die WVE und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

² Benützen öffentliche Leitungen privaten Grund und Boden, können Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt und im Grundbuch eingetragen werden. Grundeigentümer als Wasserbezüger der WVE sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und die diesbezüglichen Rechte einzuräumen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden durch die WVE zu ersetzen.

Art. 16 Anlagen der WVE

¹ Die Anlagen umfassen namentlich die Grundwasserfassungen, die Pumpwerke, das Reservoir, die Hauptleitungen (inkl. Absperrschieber), die Steuerung und die Wasserzähler.

² Die Leitungen umfassen die Transport- und Hauptleitungen.

³ Die Transport und Hauptleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Art. 17 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung inkl. TE-Stück und Absperrschieber bis und mit Wasserzähler, die einem oder mehreren Objekten dienen, und die Hausinstallationen.

b. Anlagen der WVE

1. Hauptleitungen und Bauwerke

Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die WVE erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Hauptleitungen und die Bauwerke.

² Die Hauptleitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöscheschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

2. Hydrantenanlagen und Löscheschutz

Art. 19 Erstellung und Kosten

¹ Die WVE erstellt und erneuert alle Hydranten, Schieber und deren Zuleitungen auf Kosten der betreffenden Gemeinden. Die Grundeigentümer haben das Stellen von Hydranten unentgeltlich zu dulden und der Zugang muss immer gewährleistet sein.

² Die WVE kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöscheschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löscheserven) den Verursachenden belasten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löscheschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVE.

⁵ Die WVE ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Feuerwehr über die Löscheserve zu verfügen.

3. Wasserzähler

Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der WVE installiert, unterhalten und ersetzt. Für jeden Wasserzähler wird eine Jahresmiete verrechnet.

Art. 21 Standort, Änderungen

¹ Die WVE bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler und dem Decoder dürfen nur die Organe der WVE vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 22 Revision, Störungen

¹ Die WVE revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der WVE sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVE die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

⁴ Mit dem Wasserzähler wird ein Absperrventil und ein Rückflussverhinderer eingebaut. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Leitungen und Anlagen.

² Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler dürfen nur durch die WVE oder deren beauftragte Sanitärinstallationsfirmen ausgeführt, unterhalten und erweitert werden.

³ Werden alte Zuleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, muss der Hauseigentümer das Erdungsproblem selbst lösen.

⁴ Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

⁵ Werden neue Hausanschlussleitungen an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

Art. 24 Nullverbrauch & unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVE die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Abs. 2.

² Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVE zu Lasten der Kundschaft bei der Hauptleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Art. 25 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die Organe der WVE sind befugt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVE ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 26 Bewilligung

Die WVE bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Anschlussstelle der Hausanschlussleitungen inkl. Schieber.

Art. 27 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVE für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Die WVE kann vor dem Eindecken des Grabens eine Druckprobe verlangen. Die anfallenden Kosten können den Wasserbezüger überwälzt werden.

Art. 28 Sorgfaltspflicht der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVE die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

⁴ Können Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVE diese Schäden auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 29 Finanzierung der Anlagen

¹ Die WVE wird finanziell eigenständig betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29)
- b. Anschlussgebühren der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 27);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.

³ Für betriebsfremde Leistungen der WVE, wie Brunnenanlagen, usw., kann die WVE eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁴ Die WVE erlässt eine Ordnung für Tarife und Gebühren und legt deren Höhe fest. Diese sind zu veröffentlichen.

2. Einmalige Gebühren

Art. 30 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen, damit die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Anlagen gedeckt werden können.

- a. Bei Neubauten in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme;
- b. Bei Um- und Erweiterungsbauten, sowie bei Sanierungen in Prozenten der Wertvermehrenden Schätzung der Gebäudeversicherungssumme;
- c. Bei Neubauten eine Gebühr für die Plan- und Einmesskosten.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 31 Beiträge

¹ Die WVE kann von Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes erheben.

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 32 Verwaltungsgebühren

Für die Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 33 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der WVE haben die Wasserbezüger eine Verbrauchsgebühr sowie eine Zählermiete zu bezahlen.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen.

4. Gebührenerhebung

Art. 34 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der WVE zu bestimmenden, Zeitabständen.

² Die WVE ist berechtigt, in begründeten Fällen, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 35 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 36 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die WVE hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 37 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der WVE betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, 6002 Luzern erhoben werden.

Art. 39 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art.40 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 42 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserabgabereglement vom 01. Januar 2016 aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der WVE vom 04. November 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Eschenbach, 04. November 2023

Namens der Wasserversorgung Eschenbach AG

Der Präsident:

Edi Unternährer

Der Brunnenmeister:

Marc Spitznagel